

# Memorial

1940.

Luxemburg, Samstag, den 12. Oktober 1940.

N° 56

**Beschluß vom 9. Oktober 1940 betreffend die Entlassung von Arbeitern und Angestellten.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliehungen der Abgeordnetenkanzler vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Organisation des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

**Art. 1.** Kündigungen von Arbeitern oder Angestellten bedürfen, sofern sie nicht im gegenseitigen

Einvernehmen erfolgen, bis auf weiteres der vorherigen Genehmigung durch das Arbeitsamt.

Kündigungen, die nach dem 30. September 1940 ausgesprochen wurden, sind gleicherweise genehmigungspflichtig, falls die gesetzliche, vertragliche oder orts- oder berufsübliche Kündigungsfrist am Tage der Veröffentlichung dieses Beschlusses noch nicht abgelaufen ist.

**Art. 2.** Entlassungen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden, sind nichtig.

**Art. 3.** Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit einer Geldbuße von 51 bis 3.000 Franken bestraft.

Luxemburg, den 9. Oktober 1940.

Die Verwaltungskommission:

**Albert Wehrer, Johann Wehdorff, Josef Carmes, Ludwig Simmer, Mathias Püh.**

**Beschluß vom 9. Oktober 1940, in Ausführung des Art. 4. des Beschlusses vom 19. April 1940, betreffend die obligatorische Pfandberechnung für die zum Verkauf gewisser Getränke dienenden Verpackungen und Behälter.**

Der Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten,

Nach Einsicht der Entschliehungen der Abgeordnetenkanzler vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht des Art. 4 des Grohß. Beschlusses vom 19. April 1940 betr. die obligatorische Pfandberechnung der zum Verkauf gewisser Getränke dienenden Verpackungen und Behälter;

Beschließt:

**Art. 1.** Die in Art. 4 des vorerwähnten Grohß. Beschlusses vom 19. April 1940 vorgesehenen Lieferheine müssen dem gegenwärtigem Beschluß beigefügten Vordruckmuster entsprechen. Es steht den Interessenten jedoch frei, in der Kolonne „Warenbezeichnung“ die speziell ihren Handel betreffenden Angaben drucken zu lassen, ohne daß jedoch hierdurch

die Gesamtanordnung des Vordruckmusters geändert werden darf. Ebenso können die die Firma betreffenden Angaben nach Gutdünken der Interessenten angeordnet werden.

**Art. 2. — Übergangsbestimmung. —** Die Personen, welche über einen Vorrat von Lieferheinen verfügen, die nicht dem beigefügten Vordruckmuster entsprechen, können ermächtigt werden, dieselben während einem Jahr zu verwenden, vorausgesetzt, daß diese Scheine die wesentlichen Angaben des Vordruckmusters enthalten. Diese Ermächtigung wird vom Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten gewährt, gegen Vorlegung eines Lieferheines von seiten der Interessenten, die außerdem die Anzahl der noch vorrätigen Lieferheine angeben müssen.

**Art. 3.** Dieser Beschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht.

Luxemburg, den 9. Oktober 1940.

Der Regierungsrat für Wirtschaftsangelegenheiten  
**Mathias Püh.**



**Bekanntmachung betreffend Flaschenpfand.**

Gemäß Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 19. April 1940 betreffend die obligatorische Pfandberechnung für die zum Verkauf gewisser Getränke dienenden Verpackungen und Behälter, sind die Pfandberechnungspreise wie folgt aufgestellt worden:

- I. Milch- oder Rahmflaschen jeden Inhalts 0.20 RM. = 2.— Fr.
- II. Flaschen aller anderen Kategorien:
  - a) Literflaschen ..... 0.15 RM. = 1.50 Fr.
  - b) Flaschen unter 1 Liter ..... 0.10 RM. = 1.— Fr.
- III. Risten ..... 0.50 RM. = 5.— Fr.
- IV. Fachkästen ..... 0.75 RM. = 7.50 Fr.
- V. Siphons ..... 2.— RM. = 20.— Fr.

Luxemburg, den 9. Oktober 1940.

**Bekanntmachung. — Zollverwaltung.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 22. August 1940, ist Herr Wilhelm S t a u d t, Zollleutnant zu Grundhof, auf sein Ersuchen hin, ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte mit Recht auf Pension bewilligt worden. — 31. August 1940.

— Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 29. August 1940, ist Herr Franz L e n z, Zollleutnant zu Düdelingen, auf sein Ersuchen hin, ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte mit Recht auf Pension bewilligt worden. — 31. August 1940.

**Bekanntmachung. — Gewerbeinspektion.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 25. September 1940 und auf Grund der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung ist Hr. Dipl. Ingenieur Cornelius B i s d o r f f aus Luxemburg, erster Assistent bei der Gewerbeinspektion, zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Der Hrn. Bergbauingenieur Franz S u b e r t n erteilte Auftrag zur vorläufigen Führung der Geschäfte der Gewerbeinspektion wird hiermit hinfällig. — 26. September 1940.

**Bekanntmachung. — Höherer Unterricht.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 13. September 1940 wurde Hrn. Eugen B i s e n i u s auf sein Ersuchen ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte als Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg mit Anrecht auf Pension bewilligt.

Durch denselben Beschluß wurde Hr. B i s e n i u s zum Ehrenprofessor der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg ernannt. — 23. September 1940.

**Bekanntmachung. — Höherer Unterricht.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 25. September 1940 ist Hrn. Nikolaus S p e i l e r auf sein Ersuchen ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte als Professor am Gymnasium zu Luxemburg mit Anrecht auf Pension bewilligt worden.

Durch denselben Beschluß wurde Hr. S p e i l e r zum Ehrenprofessor derselben Anstalt ernannt. — 27. September 1940.

**Bekanntmachung. — Post, Telegraphen- und Telephonverwaltung.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 2. Oktober 1940 ist Hrn. Peter C o l a s, Postperzeptor zu Düdelingen, auf sein Ersuchen hin und wegen erreichter Altersgrenze, ehrenvolle Entlassung aus seinem Amte mit Recht auf Pension bewilligt worden.

Gleichzeitig ist Hrn. P. C o l a s der Titel eines Ehrenpostperzeptors verliehen worden. — 2. Oktober 1940.

**Bekanntmachung. — Bewaffnete Macht.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 7. Oktober 1940 ist dem Major Emil Speller, Kommandant der Bewaffneten Macht, auf sein Ersuchen, ehrenvolle Entlassung mit Veretzung in den Ruhestand bewilligt worden.

Der Titel eines Ehren-Oberstleutnant ist Hrn. Speller verliehen worden. — 7. Oktober 1940.

---

**Bekanntmachung. — Höherer Unterricht.** — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 3. Oktober 1940 wurden veretzt:

Hr. Theodor Schroeder, Professor am Gymnasium zu Luxemburg, in gleicher Eigenschaft an die Industrie- und Handelsschule in Esch/Alz.;

Hr. Josef Petit, Repetent am Gymnasium in Luxemburg, in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Echternach;

Frl. Luise Kraus, Professorin der Unterabteilung am Mädchenlyzeum in Luxemburg, in gleicher Eigenschaft an das Mädchenlyzeum in Esch/Alz. — 7. Oktober 1940.

---

**Sparkasse. — Verlusterkklärungen von Sparbüchern.** — Am 1. Oktober 1940 sind die Sparbücher Nr. 22023 und 367133 als verlustig erklärt worden.

Die Inhaber besagter Bücher werden hiermit ersucht dieselben binnen 14 Tagen ab heute, entweder im Zentralamte oder in einem beliebigen Nebenamte der Sparkasse vorzulegen und ihre Rechte geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Sparbücher annulliert und durch neue ersetzt. — 8. Oktober 1940.

---

**Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.** — Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 15. Oktober auf den 29. Oktober 1940 in der Gemeinde Vianden eine Voruntersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für die Anlage eines Wirtschaftsweges, in den Orten genannt: „im Eilenberg, In der Schmitzbach“, zu Vianden.

Der Situationsplan, der Kostenananschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer sowie das Projekt des Genossenschaftsaktens sind auf dem Gemeindefekretariat von Vianden vom 15. Oktober künftig ab, hinterlegt.

Hr. Ed. Wolff, Bürgermeister zu Vianden, ist zum Untersuchungskommissar ernannt. Die nötigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 29. Oktober 1940 (Dienstag) von 9—10 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2—4 Uhr nachmittags, etwaige Einsprüche im Gemeindefsaale entgegennehmen. — 9. Oktober 1940.

---

**Bekanntmachung. — Freie Syndikatsgenossenschaft.** — In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883, hat die Freie Syndikatsgenossenschaft für die Anlage eines Feldweges im Ort genannt „Hockelter“ zu Kahler, ein Duplikat der Gründungsurkunde bei der Verwaltungskommission, Abteilung Landwirtschaft, und auf dem Gemeindefekretariat von Garnich hinterlegt. — 1. Oktober 1940.

---

**Bekanntmachung. — Luxemburgische 5%ige Guldenanleihen von 1930 und 1932.**

Die Zahlung der am 1. September 1940 bzw. 1. Oktober 1940 erfallenen Zinscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihen von 1930 und 1932 erfolgt für luxemburgische Inhaber in luxemburgischen Franken und zwar zu den am letzten Verfalltermine geltenden Umrechnungssätzen.

Infolgedessen werden die Zinscheine der Anleihe von 1930 mit lux. Frk. 14,43 für einen Gulden und die Zinscheine und ausgelosten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1932 mit lux. Frk. 16,055 für einen Gulden ausbezahlt.

Die mit der Auszahlung beauftragten Devisenbanken müssen von den Kunden das im Schreiben der Devisenstelle vom 15. September 1940 vorgeschriebene Affidavit verlangen.

Diese Sätze sind nur anwendbar auf die Schuldverschreibungen, die vor dem 10. Mai 1940 in luxemburgischem Besitz waren.

Der Entscheid der Devisenstelle betr. die Zahlung der Zinscheine und ausgelosten Stücke an Ausländer liegt noch nicht vor. — 5. Oktober 1940.

**Bekanntmachung. — 5%ige luxemburgische Staatsanleihe von 1932.**

Die Verlosung der am 1. Oktober 1940 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der 5%igen luxemburgischen Staatsanleihe von 1932 ergab folgendes Resultat:

a) 20 Schuldverschreibungen zu 100 holl. Gulden oder 1.605,55 lux. Franken:

31	33	35	37	39	581	583	585	587	589
32	34	36	38	40	582	584	586	588	590

b) 10 Schuldverschreibungen zu 500 holl. Gulden oder 8.027,75 lux. Franken:

287	425	611	1159	1621
288	426	612	1160	1622

c) 47 Schuldverschreibungen zu 1.000 holl. Gulden oder 16.055,50 lux. Franken:

107	819	1627	2476	3292	3887	4556	5377	5985	6872
278	983	1723	2603	3337	4079	4836	5484	6167	6964
385	1079	1852	2816	3434	4239	4900	5523	6353	
497	1362	2018	2940	3513	4347	5099	5654	6467	
613	1567	2281	2987	3690	4490	5204	5781	6658	

Folgende, seit dem 1. Oktober 1939 rückzahlbare Schuldverschreibungen, sind noch nicht eingelöst worden:

Nr. 214 zu 500 holl. Gulden;

Nr. 1451, 1814 und 3789 zu 1.000 holl. Gulden.

Die Rückzahlung geschieht ohne luxemburgischen Steuerabzug, bei der Generalbank, der Internationalen Bank, der Allgemeinen elssässischen Bankgesellschaft und der Kreditanstalt für Elßaß und Lothringen.

Vom Ersfalltage ab tragen die gezogenen Titel keine Zinsen mehr. — 5. Oktober 1940.

